

# Wettbewerbskommission 4.0 – Fragen und Antworten

11. November 2018

Seite 1

## Executive Summary:

- Genaue Marktabgrenzung ist auch im modernen Wettbewerbsrecht notwendiger Ausgangspunkt kartellrechtlicher Bewertung
- Änderungen der materiell-rechtlichen Tatbestände oder des Verfahrensrechts nicht zwingend erforderlich; aber Prüfung der Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung der Missbrauchsaufsicht erforderlich
- Stärkerer Fokus der Wettbewerbsbehörden darauf, im Dialog mit den betroffenen Unternehmen Anleitungen für faire Marktbedingungen zu geben
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit und wettbewerbsrechtlicher Erleichterungen für Kooperationen (insb. bei Kerntechnologien, Standardisierungsbestrebungen und Einkaufsallianzen) im Schulterschluss mit Industrie- und Forschungspolitik, um Konkurrenzfähigkeit, Wachstum und Innovationen sicherzustellen
- Keine Einführung allgemeiner gesetzlicher Verpflichtungen zur Gewährung von Datenzugang und zum Data Sharing. Stattdessen sollte das Prinzip der Vertragsfreiheit gestärkt werden
- Keine generelle Offenlegungspflicht für Algorithmen oder trainierte KI-Modelle, da diese als tiefer Eingriff in Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum die KI-Entwicklung ausbremsen würde
- Effektive Durchsetzung bestehender kartellrechtlicher Instrumente, insb. im Bereich der Missbrauchsaufsicht, notwendig

## Grundsätzliche Einschätzungen zum modernen Wettbewerbsrecht:

[Eine genaue Marktabgrenzung ist auch im modernen Wettbewerbsrecht notwendig.](#)

Missbrauchsverbote setzen zwingend eine konkrete Marktabgrenzung und die Feststellung von Marktmacht voraus. Bestimmte Konzentrationsmechanismen der Plattformökonomie werden dabei zum Teil zum Anlass genommen, eine Flexibilisierung der etablierten Prüfsystematik zu fordern. Art. 102 AEUV/ §§ 18, 19 GWB und die Rechtsprechung von EuG und EuGH bedingen jedoch das Erfordernis einer präzisen Abgrenzung. Es bleibt dem EuGH natürlich unbenommen, neue Dynamiken zu adressieren, sofern das etablierte Prüfungsschema und das Erfordernis einer präzisen Marktabgrenzung nicht „aufgeweicht“ werden. Eine Fortentwicklung der Prüfsystematik sollte nur

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Rebeka Weiß, LL.M.**  
**Bereichsleiterin Datenschutz & Verbraucherrecht**

T +49 30 27576 161  
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

auf europäischer Ebene erfolgen.

[Datenschutzrecht und Wettbewerbsrecht greifen insbesondere in der Plattformökonomie ineinander.](#)

Datenkontrolle, Datenkonzentration und Datenzugang können Wettbewerbsvorteile begründen. Aus wettbewerbspolitischer Sicht hat die Datenschutzgrundverordnung zu einer Angleichung nationaler Datenschutzstandards geführt, die insoweit die Wettbewerbsbedingungen für die Erhebung und Auswertung größerer Datenbestände vereinheitlicht. Die effektive und einheitliche Durchsetzung der DS-GVO bzw. die effektive Sanktionierung von Verstößen gegen die DS-GVO helfen, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Sanktionierung von Datenschutzverstößen sollte jedoch weiterhin allein über die (abschließenden) Art. 77 ff. DS-GVO erfolgen. Das Verhältnis und die Wechselwirkung von Datenschutz- und Wettbewerbsrecht sollte zunächst durch die Rechtsprechung und die Aufsichtsbehörden ausgestaltet werden.

[Alcoa gilt weiter: Datenkonzentration und Marktmacht bedingen keinen automatischen Marktmachtmissbrauch.](#)

Datenkonzentration kann Wettbewerbsvorteile bedingen, hat aber nicht automatisch auch Marktmachtmissbrauch zur Folge. Digitale Marktsegmente konkurrieren ebenso wie „analoge“ Marktsegmente über Qualität und Funktionalität der angebotenen Produkte und Dienste. Datenschutz und Wettbewerbsrecht bieten für ihre jeweiligen Anwendungsbereiche für die Behandlung von etwaigen Marktmachtmissbräuchen bereits einen effektiven Rahmen. Das nationale Wettbewerbsrecht legt im neuen § 18 Abs. 3a GWB bereits fest, dass unter anderem der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten bei der Bewertung einer Marktstellung zu berücksichtigen ist. Vor weiterer regulatorischer Ausweitung muss zunächst jedoch die Fallpraxis abgewartet werden.

### Fragen der Wettbewerbskommission 4.0:

#### 1. Sind grundlegende Änderungen des wettbewerbsrechtlichen Rahmens erforderlich, um in Deutschland und Europa international wettbewerbsfähige Digitalunternehmen zu ermöglichen?

Die innovativen Aspekte und beispiellosen Dynamiken digitaler Marktsegmente haben alte Geschäftsmodelle und bestehende Märkte in Frage gestellt und zu einer Vielzahl an Erneuerungen, Auswahlmöglichkeiten sowie erhöhter Convenience geführt. Digitale Marktsegmente können sich aber auch durch wettbewerbsrechtlich relevan-

te Konzentrationen auszeichnen und unter Umständen auch zu Datenkonzentrationen führen.

Künftig könnte für die Durchsetzung des Kartellrechts in der digitalen Wirtschaft folgender Ansatz verfolgt werden:

- Ein stärkeres Verständnis von Wettbewerbsbehörden als einer Stelle, die Anleitungen für faire Marktbedingungen gibt, jedoch in einem engen Dialog mit den Unternehmen und sonstigen Stakeholdern der digitalen Marktsegmente steht; Anleitung und Dialog sollten weiterhin Vorrang vor dem bloß reaktiven Ansatz haben, auf mögliche Verstöße mit zum Teil sehr hohen Bußgeldern zu reagieren. Die immens schnelle technologische Entwicklung wird einen engen Dialog zwischen den Unternehmen und den Wettbewerbsbehörden erforderlich machen, damit letztere bereits in einem sehr frühen Stadium auf mögliche negative Wettbewerbsentwicklungen hinweisen oder gar reagieren können.
- Insgesamt sollte die Praxis des offenen, ehrlichen Dialogs zwischen Unternehmen und Wettbewerbsbehörden weiter gefördert werden, in der Verwaltungsstrafen weiterhin als ultima ratio angewandt werden.
- In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellen im Bereich der Missbrauchsaufsicht Verpflichtungszusagen in der digitalen Wirtschaft eine schnelle und wirksame Abhilfemaßnahme dar und sollten das bevorzugte Instrument der Rechtsdurchsetzung sein; größeren verfahrensrechtlichen Anpassungen sind daher nicht erforderlich.

In Fällen, in denen keine frühzeitigen Verpflichtungszusagen gemacht werden können, sollte eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung erfolgen: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Missbrauchsaufsicht durch langwierige Verfahren gekennzeichnet ist. Eine Beschleunigung der Missbrauchsaufsicht könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass das Verfahren und die Untersuchung in zwei Phasen mit spezifizierten Untersuchungsdauern unterteilt werden. Wenn eine Wettbewerbsbehörde dann nicht innerhalb einer bestimmten Frist (etwa ab Einleitung einer Untersuchung wegen einem allfälligen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) keinen Antrag auf eine Phase zwei stellt, sollte sie denselben Fall nicht nochmals aufgreifen können. Es wird hierbei jedoch von entscheidender Bedeutung sein, dass die Einleitungsvoraussetzungen für eine derartige Phase zwei an klare Kriterien geknüpft sind. Weiterhin könnten Beschleunigungen unter anderem durch die Einführung klarer Verfahrensfristen oder höhere Anforder-

rungen an die Konkretisierung des Vorwurfs erreicht werden. Weiterhin sollen Unternehmen hier die Möglichkeit haben, mögliche Bedenken einer Wettbewerbsbehörde durch Verpflichtungszusagen auszuräumen.

Damit die Wettbewerbsbehörde zu einer fundierten wettbewerbsrechtlichen Beurteilung gelangen kann, sollte die Verfahrensbeschleunigung mit einem vertieften und frühzeitigen Austausch zwischen Kartellbehörden und Marktteilnehmern einhergehen. Dieses soll sicherstellen, dass marktrelevante Daten und Informationen zum Zwecke einer fundierten und beschleunigten Einschätzung rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Eine dementsprechende Anpassung des kartellbehördlichen Rahmens sollte einheitlich auf EU-Ebene erfolgen, um eine Fragmentierung zu vermeiden. Dies ist deswegen unabdingbar, da das geografische Ausmaß digitaler Geschäftsmodelle basierend auf deren vereinfachten und beschleunigten Skalierungsmöglichkeiten einen grenzübergreifenden homogenen Rahmen erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir jedoch noch einmal ausdrücklich die balancierten Regelungen der 9. GWB-Novelle und sehen diese als guten Schritt, um funktionierenden Wettbewerb, Wachstum und Innovationen in Deutschland und Europa zu gewährleisten. Die geplante Re-Evaluation der 9. GWB Novelle sollte möglichst zeitnah erfolgen und die Fallpraxis auf Grundlage der neueingeführten Tatbestände langfristig beobachtet werden. In jedem Fall sollte die Auswertung vor Umsetzung einer 10. GWB Novelle abgeschlossen sein und deren Ergebnisse in weiteren Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

Insgesamt braucht es für die Ermöglichung wettbewerbsfähiger Digitalunternehmen eine innovationsfördernde Politik und einen Rechtsrahmen, der die Digitalwirtschaft befähigt und Anreize für erfolgreiche Gründungen und Wachstum schafft. Eine beispielsweise weitere Erschwerung von "Merger Control" Regeln, welche bereits mit der 9. GWB-Novelle eingeführt wurden, schafft das Gegenteil. Venture Capital ist nach wie vor nur mäßig in Deutschland und Europa vorhanden. Wenn die Investments von größeren Unternehmen nun im Rahmen von Mergern erschwert werden, behindert dies weiteres Wachstum in Deutschland und Europa.

## 2. **Wie können Skalierungs- und Kooperationsbedürfnisse deutscher und europäischer Digitalunternehmen im europäischen Wettbewerbsrecht besser berücksichtigt werden?**

Skalierbarkeit und grenzübergreifende Kooperationen sind regelmäßig kritische Faktoren, die den Erfolg digitaler Geschäftsmodelle sowie damit verbundene Investitions- und Innovationsanreize bestimmen. Unserer Auffassung nach sollte das Wettbewerbsrecht im Bereich des Kartellverbots diese Faktoren erleichtern, indem großzügigere Kriterien für Kooperationen zwischen Unternehmen geschaffen werden, da diese unerlässlich für die Realisierung von Skalenvorteilen (insbesondere für Kerntechnologien, Standardisierungsbestrebungen und Einkaufsallianzen) sind. Dies gilt vor allem für das digitale Ökosystem der Industrie 4.0, in dem Multi-Connectivity und eine branchenübergreifende End-to-End Connectivity wachsende Bedeutung erlangen und Kooperationen zwischen Unternehmen derselben Branche, aber auch insbesondere branchenübergreifende Zusammenarbeit, erfordern. Die erleichterten Wettbewerbsregeln sollten harmonisiert auf EU-Ebene festgelegt werden, damit Fragmentierung sowie weitere Friktionen und Barrieren, welche Wachstum, Skalierung sowie Innovationen ersticken, verhindert werden.

Die Erleichterung von Kooperationen auf EU-Ebene würde auch zu erhöhter Rechtssicherheit führen. Dies würde auch der vorhandenen Skepsis sowie dem verbreiteten Silodenken des Industriesektors, welche Kooperationen und die damit verbundenen Vorteile blockiert, entgegenwirken.

Denkbar wäre, die genannten Aspekte formal in einer Gruppenfreistellungsverordnung für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Unternehmen niederzulegen bzw. die Leitlinien der EU-Kommission (Horizontalleitlinien) entsprechend anzupassen, um dadurch Rechtssicherheit herzustellen und neue bzw. die Skalierung bestehender Geschäftsmodelle (z.B. über europäische Plattformen) zu ermöglichen. Die Zulässigkeitskriterien für solche Datenaustauschkooperationen sollten dann vorab rechtssicher festgelegt und durchdacht werden.

## 3. **Besteht Anpassungsbedarf für Fälle der Kooperation und für Standardisierungsbestrebungen, etwa im Bereich der Industrie 4.0?**

Globale Verständigung und Zusammenarbeit sollte gefördert werden.

Getrieben durch zunehmende Digitalisierung und Ausweitung der Konnektivität auf den Bereich der Maschinen bzw. Dinge (Industrie 4.0) sehen sich weite Teile traditioneller Industriesektoren neuen Herausforderungen und Chancen gegenüber, die branchenübergreifende Verständigungen erfordern. Es besteht jedoch eine Standar-

disierungslücke zwischen der TK-Branche einerseits und der Industrie andererseits. Diese sollte geschlossen werden, um Anwendungen und Produkten der Industrie 4.0 die besten Entfaltungsmöglichkeiten zu liefern. Im Allgemeinen gilt es den Übergang von einem fragmentierten Silodenken zu einer grenzübergreifenden Kooperation und Verständigung zu steuern und zu erleichtern.

#### **4. Besteht Anpassungsbedarf beim Zugang zu Daten? In welcher Weise lassen sich Zugangsrechte und -bedingungen rechtlich am besten verankern? Wie kann die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Datenwirtschaft mit den Anforderungen des Datenschutzes in Einklang gebracht werden?**

Wir sehen keinen grundlegenden Anpassungsbedarf des geltenden Rechts mit Blick auf Zugang zu Daten. Die Frage des Datenzugangs sollte grundsätzlich auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit und damit auf Freiwilligkeit beruhen und somit das Ergebnis individueller Verhandlungen zwischen den Marktakteuren sein – flankiert von den bereits stark wirkenden Regelungen der DS-GVO, sofern personenbezogene Daten betroffen sind. Insofern muss das geltende Recht auch nicht mit den Anforderungen des Datenschutzes „in Einklang gebracht“ werden. Die DS-GVO ist zwingendes Recht und als solches zu beachten, auch wenn in vielen Bereichen die Auslegung der DS-GVO im Einzelfall noch Rechtsunsicherheit verursacht. Sollte mit Bezug auf Datenzugang ein Marktversagen vorliegen, bieten die vorhandenen kartellrechtlichen Instrumente eine hinreichende Basis.

Datenzugang sollte aus unserer Sicht nicht mittels einer ex ante Regulierung – erst recht nicht im allgemeinen Zivilrecht – geregelt werden, da wir kein strukturelles und persistentes Marktversagen erkennen können, welches durch ex ante erzwungenen Datenzugangsverpflichtungen adäquat adressiert werden könnte. Dies liegt vor allem an der inhärenten Rigidität, welche der ex ante Regulierung zugeschrieben werden kann und insbesondere vor dem Hintergrund der Dynamiken und verbesserten Skalierungsmöglichkeiten Wachstums- und Innovationsanreize ersticken würde. Auch sind keine Kriterien erkennbar, nach denen ein Datenzugangsrecht ex ante willkürfrei zugewiesen werden könnte.

Für den Internet of Things (IoT)-Bereich gilt dies in besonderem Maße, da dieser noch von jungen, entstehenden Märkten und Plattformen geprägt ist und somit (zumindest derzeit) keine verlässlichen Erfahrungswerte und Marktevidenzen liefert, die robuste Rückschlüsse auf vermeintliche Wettbewerbsbehinderungen erlauben würden.

Was sich allerdings abzeichnet ist, dass bereits einige Plattform- und Geschäftsmodelle aus dem IoT Bereich, sich u.U. gut eignen, um dezentral und marktinduziert potenziellen Wettbewerbsproblemen zuvorzukommen, indem sie über ihre angebotenen Dienste die Effizienz von Märkten steigern. Ein gesetzliches Datenzugangsrecht würde diese Geschäftsmodelle gefährden.

Bitkom verweigert sich jedoch nicht Überlegungen, nach Maßgabe kartellrechtlicher Erwägungen Datenzugangsrechte zu diskutieren. Das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium mit den bekannten Missbrauchstatbeständen bei bestehender Marktmacht können hierzu herangezogen werden. Diese müssen jedoch stets zugleich Schranken und Voraussetzungen eines solchen Zugangsrechts bleiben. Sektorspezifische Besonderheiten, z.B. in Bezug auf Fahrzeugdaten, sollten hierbei ebenfalls einbezogen werden. Eine Marktverengung durch eine Konzentration nicht replizierbarer Daten muss jedoch zunächst anhand vorab festgelegter Kriterien geprüft und festgestellt werden.

**5. Wie müssen die wettbewerblichen Rahmenbedingungen geändert werden, um mehr Innovationen und Investitionen in Schlüsseltechnologien zu ermöglichen? Sind haftungsrechtliche Spezialregelungen opportun – insbesondere beim Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“?**

Investitionen und Innovationen im Bereich der Schlüsseltechnologien sind essentiell. Entwicklung, Markteinführung und Aufbau benötigter Infrastruktur für Schlüsseltechnologien erfordern Kooperationen auf europäischer Ebene, in denen Partner Investitionsrisiken teilen und Wettbewerbsfähigkeit im globalen Maßstab erreichen können. Dies erfordert ein Ineinandergreifen von Forschungs-, Wettbewerbs- und Industriepolitik. Anwendungsnahe Forschungsk Kooperationen für Schlüsseltechnologien zwischen öffentlichen und privaten Partnern müssen wettbewerbsrechtlich ermöglicht werden. Des Weiteren müssen Freiräume für Kooperationen von europäischen Unternehmen geschaffen werden, um nötige Skaleneffekte zur Erreichung einer globalen Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Wenn Europa bei der Erforschung und Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI) global mithalten will, müssen grenzüberschreitende Forschungs- und Innovationscluster geschaffen und entsprechend ausgestattet werden.

Forschungsförderung sollte für maximalen Effekt nicht einfach breit gestreut, sondern auf strategische Anwendungsbereiche fokussiert werden, die wiederum Voraussetzungen für Schlüsseltechnologien darstellen und/oder bei denen Deutschland und Europa technisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich gut aufgestellt sind, um eine weltweite Führungsposition einzunehmen. Erneut am Bsp. von KI zeigt sich, dass mit

einer europäisch geprägten digitalen Ethik, die v.a. am humanistischen Menschenbild ausgerichtet sein sollte, wir einen zentralen Wettbewerbsvorteil bei der künftigen Entwicklung von KI besitzen. Diesen Vorteil können wir allerdings nur dann materialisieren, wenn wir entsprechende Schlüsseltechnologien am globalen Markt etablieren können. Technologien wie Quanten-Computing oder Edge-Computing sind Beschleuniger für diese Entwicklung bzw. des Einsatzes von KI auch auf mobilen Endgeräten. Und nicht zuletzt ist Deutschland in weiten Teilen der Cybersicherheit und Industrie 4.0 bereits führend.

Zudem müssen die Rahmenbedingungen für private Investitionen in Schlüsseltechnologien direkt verbessert werden. Startup-Ausgründungen aus Forschungsinstitutionen sollten erleichtert und aktiv gefördert werden, um Technologietransfer effektiver und schneller zu gestalten. Um die Kapitalbereitstellung – insbesondere für Startups – zu fördern, sollten bürokratische Hürden für Gründer abgebaut und Anwendungsforschung steuerlich gefördert werden. Durch gezielte öffentlich kofinanzierte Förderprogramme für die Expansion von Technologie-Startups können Anschlussfinanzierungen begünstigt werden. Auch könnten Erleichterungen in der Fusionskontrolle überlegt werden (z.B. in § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB oder durch Anpassung der Umsatzschwellen).

Aus unserer Sicht sollte zunächst ein besseres Verständnis für die Funktionsweise von Algorithmen und deren mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb geschaffen werden. Das derzeitige Projekt von Bundeskartellamt und der französischen Wettbewerbsbehörde ein gemeinsames Arbeitspapier zu Algorithmen zu erarbeiten, wird vor diesem Hintergrund von uns ausdrücklich begrüßt und stehen hier auch gerne mit weiterem Input bereit. Erst auf Basis dieses vertieften Verständnisses sollten mögliche haftungsrechtliche Sonderregelungen diskutiert werden. Ein frühzeitiges Regulator für ein Problem, das möglicherweise gar nicht besteht, wäre aus unserer Sicht der falsche Zugang.

Schadensrisiken durch neue Technologien wie z.B. KI werden durch die geltenden Grundlagen der Produkt-, Delikts- und Vertragshaftung erfasst. Haftungslücken für KI-Systeme sind bisher nicht aufgetreten und nicht ersichtlich. Die Schaffung neuer Haftungsgrundlagen speziell für KI ist derzeit nicht erforderlich. Keinesfalls darf ein neuer allgemeiner Gefährdungshaftungstatbestand für KI geschaffen werden, insbesondere weil eine gesetzliche Regelung auf Basis des aktuell noch wenig fundierten Verständnisses über die möglichen Auswirkungen von KI wohl stets der Marktdynamik hinterherhinken würde. Eine solche Haftung würde die Entwicklung dieser Technologie in Europa zudem stark behindern und die Bemühungen zu ihrer Förderung konterkarieren. Vielmehr muss die Betrachtung nach Einsatzbereichen der KI und



möglichen Schadenspotenzialen differenzieren. Eine Regelungsbedürftigkeit muss für jeden Einsatzbereich nachgewiesen werden und zunächst sollte vielmehr ein vertieftes Verständnis über die Funktionsweise und mögliche Auswirkungen von einzelnen KI-Anwendungen geschaffen werden. So müssten z.B. an KI-Systeme zur Erhöhung der Fahrsicherheit in automatisierten Fahrzeugen höhere Anforderungen hinsichtlich Qualität, Fehlerfreiheit und Resilienz gestellt werden als an KI, die eingesetzt wird, um Modetrends zu identifizieren und vorherzusagen. Es scheint sinnvoll, für Technologien, die in besonders gefahrgeneigten Bereichen wie dem automatisierten Fahren eingesetzt werden sollen, allgemein akzeptierte Qualitätsanforderungen zu formulieren (z.B. zur Security by design) und die Beachtung dieser Qualitätsanforderungen auch rechtlich verbindlich zu machen. Dies ist jedoch nach unserer Auffassung nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

**6. Auf welche Weise können die wettbewerbsrechtlichen Regeln für marktstarke Plattformunternehmen weiterentwickelt werden?**

Vgl. Ausführungen zu Frage 4

**7. Erfordert der zunehmende Einsatz von Algorithmen und „Künstlicher Intelligenz“, zum Beispiel für „Matching“- und „Ranking“-Zwecke sowie für dynamische Preissetzungen eine Anpassung des vertragsrechtlichen Ordnungsrahmens, um faire Märkte mit funktionsfähigem Wettbewerb zu gewährleisten?**

Neben dem Schutz personenbezogener Daten stellen sich bei autonomen Systemen und Maschinen zusätzlich Fragen nach der Transparenz eingesetzter Algorithmen und ihrer Entscheidungen. Bezüglich KI ist es nicht zuletzt angesichts weitverbreiteter Bedenken naheliegend, dass nur ein möglichst transparenter Umgang das Vertrauen von Menschen in autonom arbeitende und entscheidende Systeme schaffen kann.

Eine allgemeine und generelle Offenlegungspflicht der Funktionsweise von Algorithmen oder trainierte KI-Modelle sollte vermieden werden, da andernfalls ein tiefer Eingriff in Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum vorläge, der die KI-Entwicklung ausbremsen würde. Sinnvolle Transparenzvorgaben die ggü. Nutzern die Auswirkung von Algorithmen erläutern und somit Vertrauen schaffen, müssen bei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ihre Grenze finden. In Streitbeilegungsverfahren könnten jedoch mithilfe eines sogenannten In-camera-Verfahrens die Integrität einer strittigen KI-Entscheidung überprüft und zugleich Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen könnten Gerichte, die schon heute das Recht haben vertraulich Informationen einzusehen, solche innovative Methoden zusätzlich einsetzen.

Schließlich sollte Forschung zur Rechenschaftspflicht und Erklärbarkeit von KI stärker gefördert werden, um technische Ansätze für KI-Transparenz weiterzuentwickeln. Gleiches gilt für Ansätze zur Sensibilisierung von Entwicklern und Anwendern zu den ethischen Grenzen von KI. Das derzeitige Projekt von Bundeskartellamt und der französischen Wettbewerbsbehörde ein gemeinsames Arbeitspapier zu Algorithmen zu erarbeiten, wird vor diesem Hintergrund von uns ausdrücklich begrüßt und stehen hier auch gerne mit weiterem Input bereit.

**8. Sind zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente der Kartellbehörden erforderlich, um auf sich dynamisch verändernde Märkte für digitale Plattformen und Unternehmen zu reagieren?**

Vgl Ausführungen zu Frage 1.

**9. Wie kann das Zusammenspiel von Kartellrecht einerseits und Lauterkeits-, Verbraucherschutz- sowie Datenschutzrecht andererseits optimiert und besser verzahnt werden? Wie können die wettbewerbsrechtlich relevanten rechtlichen Grundlagen im Digitalbereich harmonisiert und zusammengeführt werden?**

Wir sehen keine Notwendigkeit für neue Maßnahmen zur Verknüpfung der Rechtsgebiete. Schutz des innovationsfähigen Wettbewerbs im Sinne des Kartellrechts dient ohnehin auch dem Verbraucher. Zudem sollte bei neuen Maßnahmen stets im Vordergrund stehen behördliche Kompetenzstrukturen nicht zu doppeln. Das bestehende Sanktionssystem darf ebenfalls nicht überlagert werden. Insbesondere die Art. 77 ff DS-GVO regeln diese abschließend, sodass Datenschutzverstöße allein hierüber sanktionierbar sind.

Nach § 50c GWB können die Kartellbehörden, Regulierungsbehörden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die zuständigen Behörden im Sinne des § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes ohnehin bereits unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten.

ter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.